

Einverständnis

zur Weitergabe von Informationen, Befunden und Gutachten

zu schulisch relevanten medizinisch/klinisch-psychologisch diagnostizierten Störungen

Schulkennzahl (SKZ)		Schuljahr	
Schuladresse			
Schüler:in/Student:in			
Geburtsdatum		Klasse/Semester	
Adresse Schüler:in/Student:in			
Erziehungsberechtigte			
Adresse Erziehungsberechtigte			
Folgende Befunde/Gutachten mit ICD-10/ ICD-11 Diagnosen werden von den Erziehungsberechtigten in Kopie beigelegt.	☐ Autismus Spektrum ☐ Sinnesbehinderung ☐ Körperbehinderung ☐ Aufmerksamkeitsdefizitstörung (AD(H)S) ☐ Rechenstörung ☐ Lese-/Rechtschreibstörung ☐ andere:		

Die diagnostizierte Störung hat **Auswirkungen auf alle Unterrichtsgegenstände**. Daher werden alle Lehrpersonen der betroffenen Lernenden sowie gegebenenfalls die Bildungsdirektion Wien über die Diagnostik informiert. Individuelle, an der jeweiligen Diagnose orientierte, ausgleichende Maßnahmen oder weitreichende Hilfestellungen bei Lese-/Rechtschreibstörung und Rechenstörung müssen sowohl in allen Unterrichtsgegenständen im Rahmen des Unterrichts als auch bei Leistungsfeststellungen/in Leistungssituationen angewendet werden. Diese können räumlicher, zeitlicher, didaktisch-methodischer, technisch-medialer oder personeller Natur sein. Zur didaktischen/pädagogischen Umsetzung siehe hierzu Handreichungen/Rundschreiben/Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und der Bildungsdirektion Wien.

☐ Ich bin/Wir sind mit der Weitergabe aller Unterlagen zum schulischen Umgang mit diagnostizierten Störungen an den künftig besuchten Schulstandort einverstanden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Eigenberechtigte/Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schulleitung

Sehr geehrte Schulleitungen,
sehr geehrte Lehrpersonen,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die Weitergabe von Informationen, Befunden und Gutachten dient der schulinternen Information des Kollegiums (und gegebenenfalls der Bildungsdirektion) über vorliegende Befunde/Gutachten von medizinisch/klinisch-psychologisch diagnostizierten Störungen, damit am Schulstandort pädagogische Maßnahmen angepasst und gegebenenfalls koordiniert werden können.

Liegen bei Schülerinnen und Schülern diagnostizierte Störungen nach ICD-10/-11 vor, die im Sinne des Gesetzes als körperliche Behinderung verstanden werden und die Auswirkungen auf die Teilhabe am Unterricht haben, müssen ausgleichende Maßnahmen im Unterricht und im Rahmen der Leistungsfeststellung in allen Unterrichtsgegenständen gesetzt werden, um die durch die bestehende Behinderung verursachten Nachteile zu kompensieren und Chancengleichheit herzustellen.¹

„Von einer körperlichen Behinderung im Sinne des Gesetzes kann bei nachweislich vorliegender Beeinträchtigung im Bereich

- der Motorik*
- der Sinne oder*
- der psychischen bzw. emotional-sozialen Entwicklung*
gesprochen werden.“²

„Nachweislich vorliegen“ bedeutet, dass das Vorliegen der Beeinträchtigung durch ein entsprechendes Gutachten von fachlich zuständigen Personen bzw. Institutionen (z.B. Fachärztinnen und Fachärzte, klinische Psychologinnen und Psychologen, schulärztlicher oder schulpsychologischer Dienst) gemäß internationalem Klassifikationssystem (z.B. ICD-10) festgestellt wurde.“³

Es ist wichtig zu beachten, dass ausgleichende Maßnahmen am jeweiligen Schulstandort nur dann angewendet werden können, wenn die Schule über die Diagnose informiert ist und dementsprechende Unterlagen vorgelegt werden – diese Informationspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten.⁴

Ausgleichenden Maßnahmen kommen erst nach Vorlage von Befunden/Gutachten und der Unterzeichnung der „Einverständniserklärung zur Weitergabe von Informationen, Befunden und Gutachten“ zur Anwendung.

Ausgleichende Maßnahmen werden auf folgenden Ebenen gesetzt⁵:

- didaktisch-methodisch
- technisch-medial
- räumlich
- zeitlich
- personell

¹ Bundesministerium für Bildung (2025). *Regelung von ausgleichenden Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen aufgrund von körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen*, S. 1

² vgl. ebd.

³ Bundesministerium für Bildung (2025). *Regelung von ausgleichenden Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen aufgrund von körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen*, S. 1

⁴ Verweis auf LBVO §2 (5): „Die Leistungsfeststellungen haben auf das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen und zur sachlich begründeten Selbsteinschätzung zu führen.“

⁵ Bundesministerium für Bildung (2025). *Regelung von ausgleichenden Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung aufgrund von körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sowie Sinnesbehinderung*, S. 3ff.

Lese-/Rechtschreibstörung und Rechenstörung

Auch die ICD-10/-11 Diagnosen Lese-/Rechtschreibstörung und Rechenstörung werden im Sinne des Gesetzes als Körperbehinderung verstanden⁶, weshalb **weitreichende Hilfestellungen in allen Unterrichtsgegenständen im Rahmen des Unterrichts als auch bei der Leistungsfeststellung** gesetzt werden müssen.

Werden weitreichende Hilfestellungen bei Lese-/Rechtschreibstörung und Rechenstörung im Unterricht und bei der Leistungsfeststellung angewendet, müssen diese auch bei abschließenden Prüfungen zur Verfügung gestellt werden.⁷ Dies bezieht sich auch auf die **Lese-/Rechtschreibschwäche**, nicht aber auf die **Rechenschwäche**.⁸

Exkurs: Lernschwächen

Auch **Lese-/Rechtschreibschwächen** und **Rechenschwächen** werden in der Schule folgendermaßen berücksichtigt⁹:

Lese-/Rechtschreibschwäche: in Deutsch und Lebenden Fremdsprachen.¹⁰ Zu beachten: „*In anderen Unterrichtsfächern als im Unterrichtsgegenstand Deutsch und in den Lebenden Fremdsprachen haben das Lese- und das Rechtschreibvermögen der Schülerin oder des Schülers keinen Einfluss auf die Notengebung.*“¹¹

Rechenschwäche: in Mathematik und Unterrichtsgegenständen, in denen mathematische Kompetenzen gefordert sind.¹²

Weiterführende Informationen zu Lernschwächen entnehmen Sie bitte den Unterlagen der Schulpsychologie des Bundesministeriums für Bildung, zu finden unter folgenden Links:

- <https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/rechenschwierigkeiten>
- <https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/lese-rechtschreibschwierigkeiten>

Das Erkennen von Lernschwächen ist pädagogische Diagnostik und so auch durch die Lehrperson möglich. Erbringen Erziehungsberechtigte Gutachten/Befunde zu Lernschwächen¹³, sind diese anzuerkennen. Gegebenenfalls kann „*der schulpsychologische Dienst beratend beigezogen werden.*“¹⁴

⁶ Rundschreiben 24/2021: *Richtlinien für den Umgang mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) im schulischen Kontext*, S. 5 und Bundesministerium für Bildung (2025). *Richtlinien für den schulischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten*, S. 10

⁷ Rundschreiben 11/2021: *Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc. Angemessene Vorkehrungen für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen*, S. 2

⁸ ebd. S. 3

⁹ ebd.

¹⁰ vgl. Rundschreiben 24/2021, S. 3ff.

¹¹ ebd., S. 4

¹² vgl. Bundesministerium für Bildung (2025). *Richtlinien für den schulischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten*, S. 10

¹³ z.B. von einer pädagogischen Lese-/Rechtschreibtherapeutin/einem pädagogischen Lese-/Rechtschreibtherapeuten

¹⁴ Rundschreiben 24/2021, S. 3